

TOP 38:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-FormblattVwV 2016)

Drucksache: 61/16

I. Zum Inhalt der Verordnung Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Um eine bundeseinheitliche Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zu gewährleisten, sind einheitliche Formblätter erforderlich. Diese werden von der Bundesregierung gemeinsam mit Fachleuten aus der Praxis und den für das BAföG zuständigen obersten Landesbehörden entworfen und durch eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift in Kraft gesetzt.

Die letzte Änderung des BAföG mit Wirkung ab dem Jahr 2015 hat Änderungsbedarf bei den Formblättern zur Folge, dem mit der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rechnung getragen werden soll.

II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage zuzustimmen.

